

## Nr. 1 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer befindet sich von **Montag, 19.08.2024**, bis einschließlich **Sonntag, 08.09.2024**, im Urlaub. Ab **Montag, 09.09.2024**, ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während der Urlaubszeit wird er von der Zweiten Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Termine können unter folgender Telefon-Nummer vereinbart werden: Mobil: 01 70/8 39 58 83  
Stadt/Vorz.: 0 90 91/90 91 12

## Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00–17.00 Uhr und am Samstag von 09.00–13.00 Uhr geöffnet.

### Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

**Anita Ferber**  
2. Bürgermeisterin

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE BUCHDORF

## Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Buchdorf für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat Buchdorf hat die Haushaltssatzung für 2024 in der Sitzung vom 10.06.2024 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Verfügung vom 29.07.2024 Nr. 200/027-941/2.2 erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei während der Amtsstunden des Bürgermeisters und in der Geschäftsstelle der VG – Kämmerei – Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BayKommV).

Buchdorf, 12.08.2024

Gemeinde Buchdorf

**Grob**  
Bürgermeister

## Nr. 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Buchdorf (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf

€ 5.831.989,00

in den Ausgaben auf

€ 5.831.989,00

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf

€ 5.973.590,00

in den Ausgaben auf

€ 5.973.590,00

festgesetzt.

§ 2  
Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf € 0,00 festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf € 3.676.250,00 festgesetzt.

§ 4  
Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

300 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

290 v. H.

§ 5  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 950.000,00 festgesetzt.

§ 6  
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7  
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Buchdorf, 05.08.2024

GEMEINDE

**Walter Grob**

Erster Bürgermeister

### B) GEMEINDE DAITING

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 08.08.2024.

## Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze;

**Erteilung einer gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen des Baugebietes „Beim Pumphaus“ über zwei Regenrückhaltebecken auf Fl.-Nr. 1/4 der Gemarkung Daiting in die Ussel auf dem Grundstück Fl. Nr. 94/3 der Gemarkung Daiting durch die Gemeinde Daiting**

### Bekanntmachung:

Die Gemeinde Daiting erschließt das Baugebiet „Beim Pumphaus“ im Hauptort Daiting im Trennsystem. Häusliche Abwässer werden über die Schmutzwasserkanäle in das öffentliche Mischwassersystem eingeleitet und der Kläranlage Daiting zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird über das nordöstlich entstehende Regenrückhaltebecken in die Ussel eingeleitet. Es handelt sich hier um ein naturnahes Rückhaltebecken. Der Ablauf des Regenrückhaltebeckens erfolgt über ein Drosselbauwerk in die Ussel.

Mit Schreiben vom 19.06.2023 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Daiting beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Niederschlagswasser über zwei Regenrückhaltebecken in die Ussel.

Das Vorhaben der Gemeinde Daiting beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der - gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitungen und Einleitstellen auszugehen:

### Bezeichnung der Einleitungen:

Bezeichnung Auslauf 04

Gemarkung: Daiting

Flurnummer: 94/3

Benutztes Gewässer Ussel

### Umfang der Einleitungen:

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung Auslauf 04

Zul. Drosselabfluss

ins Gewässer (l/s): 15

Mind. erforderliches

Retentions-

volumen (m³): 232 (RRB 2)

Überschreitungs-

häufigkeit im

Bemessungslastfall

(1/Jahr): 0,2

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom **29.08.2024**

bis einschließlich **30.09.2024**

(Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95 (Telefon 0906 74-6193) und

- in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 106

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis spätestens 2 Wochen nach deren Ablauf, also bis einschließlich **15.10.2024** (Einwendungsfrist/Außerungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

### Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

### Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.95, 2 Stock, Haus C, (Telefon: 0906 74-6193 oder E-Mail: [wasserrecht@ira-donau-ries.de](mailto:wasserrecht@ira-donau-ries.de)) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

**Wildfeuer**  
Erster Bürgermeister

### C) GEMEINDE RÖGLING

## Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rögling für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat Rögling hat die Haushaltssatzung für 2024 in der Sitzung vom 09.07.2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG – Kämmerei – Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht. (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV).

Rögling, 19.08.2024

GEMEINDE RÖGLING

**Auernhammer**

Erster Bürgermeister

## Nr. 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Rögling (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.444.659,00 €

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

999.677,00 €

festgesetzt.

§ 2  
Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4  
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

350 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

310 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Rögling, 12.08.2024

GEMEINDE

**Isidor Auernhammer**

Erster Bürgermeister

## Nr. 3 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

Die Gemeinde Rögling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rögling

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr und bei Urnen beträgt die Grabruhefrist 10 Jahre) im Friedhof

a) Einzelgrab 15,50 € pro Jahr

b) Doppelgrab 23,50 € pro Jahr

c) Urnengrab im Urnenhain 70,00 € pro Jahr

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für die Überlassung eines Fundamentes wird für einen Grabteil eine Gebühr von 80,00 € erhoben.

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rögling, 01.08.2024

GEMEINDE

**Auernhammer**

Erster Bürgermeister

# WERBEN MIT ERFOLG

## Unsere Mediaberatung umfasst:

- Idee, Konzeption und Gestaltung Ihrer Werbewünsche
- Ausarbeiten von Mediaplänen
- Kampagnenplanung
- Realisierung von Sonderwerbformen
- Werbung im Internet
- Cross-Media-Planung
- Beilagenstreuung, und vieles mehr ...



**Georg Fackler**  
Verkaufsleiter  
Tel. [09 06] 78 06-44



**Veronika Heckmeier**  
Mediaberaterin  
Tel. [09 06] 78 06-42



**Alfred Berghof**  
Mediaberater  
Tel. [09 06] 78 06-41



**Corinna Michel**  
Mediaberaterin  
Tel. [09 06] 78 06-43

■ Fax [09 06] 78 06-52

■ E-Mail: [anzeigen@donauwoerther-zeitung.de](mailto:anzeigen@donauwoerther-zeitung.de)

DONAUWÖRTH  
**extra**

**Donauwörther Zeitung**

Alles was uns bewegt